

Stellungnahme des APS zum Patientenrechtegesetz (PatRG)

- Acht Vorschläge -

1. Das APS befürwortet ein PatRG, das insbesondere die **rechtlichen Grundlagen der Arzt/Pflege-Patient-Beziehung** und der **gemeinsamen Entscheidungsfindung** in ihr regelt.
2. Das Gesetz sollte folgenden **Zielen** verpflichtet sein:
 - Es gewährleistet **Rechtssicherheit**,
 - fördert die **Transparenz** in der Gesundheitsversorgung,
 - **bildet Recht fort**, wo es erforderlich ist (Lückenfüllung + Neuregelung) und
 - es **gleicht Vollzugsdefizite aus**.
3. Wir befürworten ein **Grundsatzgesetz**, kein „Vollgesetz“, das alle möglichen Regelungsgegenstände aufgreift.
4. Wir befürworten eine angemessene **Kombination aus Gesetz und Selbstregulierung; Selbstregulierung** dort, wo eine Chance auf Konsens in verabredeten Verfahren besteht und eine Evaluation nach einer Zeit für Bewährung vereinbart werden kann.
5. Wir halten folgende **Grundsätze** für **regelungsbedürftig**:
 - Das Patientenrecht auf Würde, Respekt, Achtung und Nicht-Diskriminierung der Person (**Dignität**).
 - Das Patientenrecht auf eine **qualitativ hochwertige (standardgemäße) und sichere Behandlung und Pflege** in der Gesundheitsversorgung.
 - Das Patientenrecht auf **korrekte Information, Aufklärung und Beratung** über die Behandlung (**Autonomie**) und ihren Kontext.

- Das Patientenrecht auf **zuverlässige und sichere Organisation** der Gesundheitsversorgung in Praxis und Krankenhaus (Qualitäts-, Risiko- und Beschwerdemanagement).
 - Das Patientenrecht auf **Beteiligung** an Entscheidungen über die Gesundheitsversorgung im Gesundheitssystem.
6. Im Bereich der **Behandlungsfehlerregister** und **CIRS** halten wir gegenwärtig eine gesetzliche Regelung nicht für förderlich auf dem Weg zu einer neuen und sehr gezielten patientenorientierten Sicherheitskultur in Deutschland. Die Selbstregulierungschancen werden zunehmend vom Aktionsbündnis Patientensicherheit positiv eingeschätzt. Wir sind auch übereinstimmend der Auffassung, dass die Informationen aus CIRS und vergleichbaren Systemen zum Nutzen der allgemeinen Patientensicherheit vor dem Zugriff in Rechtsverfahren geschützt werden sollten.
7. Für die Bereiche des **Qualitäts-, Risiko- und Beschwerdemanagements** empfiehlt das APS dem Bundesministerium für Gesundheit, mit **geeigneten rechtlichen Instrumenten** beispielsweise zu **Risikoinformationen, CIRS, zur Analyse und Nutzung von Behandlungsfehlerregistern, zum Einsatz von Checklisten und zur Durchführung von Mortalitäts-Morbiditäts-Konferenzen** Regelungen zu erlassen, die einerseits den Gedanken der Selbstregulierung unterstützen, aber andererseits erkannte Erforderlichkeiten der Regulierung umsetzen.
8. Die Regelungen eines PatRG beziehen sich auf den **Gesamtbereich**
- der ambulanten und stationären medizinischen und pflegerischen Behandlung (Prävention, Diagnose, Therapie, Nachsorge, Rehabilitation),
 - der ambulanten und stationären Pflege und
 - der Beratungs- und Entscheidungsverfahren in der GKV.

Ein PatRG sollte sich auf **Prinzipien- und grundlegende Rechtsregelungen** konzentrieren und beide als Auslegungsanleitungen für die Behandlung speziellerer Fragen konzipieren. Details sollten nur dann geregelt werden, wenn solche Regelungen unumgänglich erscheinen.

Der APS-Vorstand